



Hortordnung **für den Kinderhort „Die Strolche“, Einsteinstr. 7, 85521 Ottobrunn**

§ 1 **Aufnahmekriterien**

- (1) Aufgenommen werden schulpflichtige Kinder aus Ottobrunn vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr.
- (2) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die bereits das Haus für Kinder besuchen und im Schulsprengel der Volksschule II an der Lenbachallee wohnen;
 2. Kinder, die bereits das Haus für Kinder besuchen;
 3. Kinder, deren Geschwister bereits das Haus für Kinder besuchen;
 4. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 7. Kinder mit einem berufstätigen Elternteil.

Die Dringlichkeitsstufen 1-6 sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 2 **Besuchsgebühren, Essensgeld, Ermäßigung**

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit während der Schulzeit und der Ferien. Sie beträgt:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit während der Schulzeit	durchschnittliche tägliche Buchungszeit während der Ferien	an ... Tagen	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	15 - 29	€ 148,--
	über 4 bis 5 Stunden		€ 149,--
	über 5 bis 6 Stunden		€ 150,--
	über 6 bis 7 Stunden		€ 152,--
	über 7 bis 8 Stunden		€ 153,--
	über 8 bis 9 Stunden		€ 154,--
	über 9 Stunden		€ 156,--
über 4 bis 5 Stunden	über 3 bis 4 Stunden		€ 162,--
	über 4 bis 5 Stunden		€ 162,--
	über 5 bis 6 Stunden		€ 163,--
	über 6 bis 7 Stunden		€ 165,--
	über 7 bis 8 Stunden		€ 166,--
	über 8 bis 9 Stunden		€ 167,--
	über 9 Stunden		€ 169,--

durchschnittliche tägliche Buchungszeit während der Schulzeit	durchschnittliche tägliche Buchungszeit während der Ferien	an ... Tagen	monatliche Gebühr
über 3 bis 4 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	mehr als 30	€ 148,--
	über 4 bis 5 Stunden		€ 150,--
	über 5 bis 6 Stunden		€ 153,--
	über 6 bis 7 Stunden		€ 156,--
	über 7 bis 8 Stunden		€ 158,--
	über 8 bis 9 Stunden		€ 161,--
	über 9 Stunden		€ 164,--
über 4 bis 5 Stunden	über 3 bis 4 Stunden		€ 162,--
	über 4 bis 5 Stunden		€ 162,--
	über 5 bis 6 Stunden		€ 165,--
	über 6 bis 7 Stunden		€ 167,--
	über 7 bis 8 Stunden		€ 170,--
	über 8 bis 9 Stunden		€ 173,--
	über 9 Stunden		€ 175,--

Hinzu kommt eine Essenspauschale in Höhe von € 70,-- pro Monat.

Die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) in einer Einrichtung der Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH beträgt einheitlich € 30,--.

Die Besuchsgebühr und die Essenspauschale sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen und auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

- (2) Bei Vertragsabschluss wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,-- erhoben.
- (3) Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühr und die Essenspauschale werden jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschriftgebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von € 5,-- berechnet.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressenänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, etc. unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Hortordnung tritt ab 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die Bisherige.

Ottobrunn, den 01.07.2019

Kindertageseinrichtungen Ottobrunn GmbH

gez. Kerstin Haller
Geschäftsführerin